

Allgemeine Bedingungen der Emil Egger AG*

Ausgabe/Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Kranarbeiten und Industrieförderzüge

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Industrieförderzügen zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für den Bereich Kranarbeiten und Industrieförderzüge der Emil Egger AG, die unter ete.ch im Internet abrufbar sind. Sind ergänzend oder einzeln Strassentransporte auszuführen, gelten dafür die separaten Allgemeinen Bedingungen für Strassentransporte der Emil Egger AG, welche ebenfalls unter ete.ch im Internet abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt **St. Gallen** verbindlich. Anwendbar ist ausschliesslich **Schweizer Recht**. Nachfolgend steht für die Emil Egger AG der Begriff des Auftragnehmers.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben und Verschieben von Gütern mit Spezialkränen sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden.

2 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten einen geeigneten Fahrzeugkran oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

3 Pflichten des Auftraggebers

Allgemeines

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Kranführer und Beauftragten des Auftragnehmers sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranführer bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

3.1 Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

3.2 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

3.3 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

* Die Bezeichnung Emil Egger AG steht in unseren AGB's immer gleichwertig auch für die Firma **Emil Egger Romandie SA**. Diese AGB's gelten entsprechend als mit Emil Egger AG und/oder Emil Egger Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

3.4 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit haben.

3.5 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben (zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

4 Preise/Fakturierung

Ohne andere schriftliche Vereinbarung mittels Brief, Fax oder E-Mail verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleite und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

5 Haftung des Auftragnehmers

5.1 Haftungsgrundlage und Haftungsmitel

Grundlage für die Haftung des Auftragnehmers sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf maximal CHF 300'000.- pro Schadenersatzereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

5.2 Haftungsausschlüsse

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

6 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder Hilfsmittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

6.1 falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut

6.2 falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen

6.3 unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Güter

6.4 unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut

6.5 einer Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel

6.6 unzureichender oder fehlender Bewilligungen

7 Waren-Transportversicherung

Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt z.B. wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000.- je Schadenersatzereignis übersteigen. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

8 Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Beauftragten des Auftragnehmers auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Ausserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.